

Stockwerkes treppauf und treppab führende Zimmereinteilung es wünschenswert erscheinen liess, da wurden zwei, drei, vier Fenster, grosse und kleine, durchgebrochen, und wo das Stiegenhaus in die oberen Regionen und auf eine sehr geräumige Veranda führt, hat man den Fensterdurchbruch gleich über zwei Stockwerke hinweg ausgedehnt.

Eigentlich hätte ich mit dem famosen Hauptportale, das zu der davor liegenden, griechischen Kirche einen unglaublichen Kontrast bildete, beginnen sollen. Da sich aber ohne Abbildung dieses Monstrum des Professors Olbrich nicht gut beschreiben lässt, so will ich hier nur konstatieren, dass der Bau in allen seinen Teilen wirklich Neues, allzu Neues bot. Man denke sich zwei sehr breite sogen. Steighäuser, wie sie sonst auf den Uebungsplätzen der Feuerwehren anklagend gen Himmel recken. Diese beiden Häuser waren rechts und links mit sehr schiefen Stützmauern umgeben, so dass sie wie zwei gegeneinander neigende Türme die armen Passanten in jedem Augenblick zu erschlagen drohten. Der grosse Teppich, der baldachinartig zwischen den beiden Monstrositäten aufgespannt war, versöhnte einigermaßen den kopfschüttelnden Beschauer. Genug hiervon!

Links von dem „Ernst Ludwig-Hause“ hat man Professor Christiansen ein idyllisches Heim errichtet, das „Haus in Rosen“. Auch an diesem Hause fällt die willkürliche Anordnung der Fenster, vielleicht auch der Mangel an Fenstern auf: Man darf wohl in dieser Tatsache die Anfänge des modernen Baustilgesetzes erblicken, wonach die Aussenseite des Hauses (als die Nebensache) von der Raumeinteilung des Innern (als der Hauptsache) vollkommen abhängig gemacht wird.

Ein charakteristisches Stilmerkmal tritt in dem Bemühen des Architekten zu Tage, möglichst viele lauschige, der Behaglichkeit und stiller Träumerei gewidmete Plätze zu schaffen. Hier ist ein Zimmer zur windstillen Veranda umgewandelt worden. An anderer Stelle ist zu Schutz und Schirm des Hauses ein trutziges Dach vorgebaut, das ein turmartiges Zimmer beschattet und mehrfach an die Vorbilder altdeutscher Burgen erinnert. Ein reich bemalter Anbau weitet sich im ersten Stockwerk zu einer luftigen Säulenhalle, während im zweiten Stockwerk auf dieser Halle eine Art „Chor“ sich aufbaut.

Von Einzelheiten der Koloniehäuser, die natürlich nicht alle besprochen werden können, ist manche Neuerung als gelungen zu bezeichnen, z. B. am Portale des Hauses Habich. Zwischen zwei Estraden, welche je einen einfach konstruierten Kandelaber tragen, führen hier einige Stufen zu der dreiteiligen, grossen Tür, die durchaus mit Kupfer beschlagen und mit einigen getriebenen Wellenlinien verziert ist. Die Flucht grosser Kupfernägeln gliedert die Flächen in einzelne Abteilungen. Im Vorräume desselben Hauses hat man eine alte Sitte wieder aufleben lassen, indem man aus einigen Marmorplatten, Pfeilern und einer Bronzekuppel einen reizenden Wandbrunnen zusammenfügte, der, hinter Blattpflanzen versteckt, mit seinem Geplätscher den Gast gar anmutig begrüsst. Als weitere neue Erseinerung ist zu registrieren, dass man, anknüpfend an die Tradition unserer germanischen Vorfahren, wieder den Versuch machte, die Halle des Hauses neu aufleben zu lassen. Wenn eine derartige Einrichtung ja allerdings nur in Familienhäusern durchführbar ist, so kann das gegebene Beispiel immerhin auf weitere Kreise dahin wirken, dass die alte, bei den niederdeutschen und angelsächsischen Volksstämmen nicht ausser Übung gekommene Sitte mehr und mehr wieder Anhänger findet.

In der Inneneinrichtung tritt überall der Sinn für das Echte und Gediene zu Tage. Nirgends sehen wir den Versuch, durch Malerei und gipserne Plastik Perspektiven oder Bildhauerarbeit vortäuschen zu wollen. Nirgends wird das Auge verletzt durch aufgepappte Talmidekorationen und Gesimse oder Pfeiler aus Stuck und sonstigem unedlen Material. Wo man eine Belebung der Fläche, eine Gliederung des Raumes betonen wollte, brachte man eine einfache Holztafelung, ein geschnitztes Holzgesims, eine kassettierte oder tonnenförmige Plafonddecke aus gebohten oder gebeizten Hölzern an. Auch die Pfeiler und viele Zwischenwände sind, wie auch sämtliche Treppen und Treppengeländer, aus einfachem Holze.

Man hatte sich die Aufgabe gestellt, individuell ausgestattete, harmonisch zusammengestimmte Räume zu schaffen, Räume,

die nicht heute mit diesen, morgen mit anderen Möbeln ausgefüllt werden können, die ihrer ganzen Komposition nach nur eine ganz bestimmte, organisch in sich zusammenhängende Inneneinrichtung vertragen. So kommt es, dass der grösste Teil der Möbel, als Wandschränke, Bücherschränke, Ruhebänke, Sofas u. s. w., direkt in die Wand und deren Verkleidung eingebaut sind. (Fortsetzung folgt.)

Zu der Frage: Welche Forderungen verjähren mit dem Ablauf des Jahres 1904?

[Nachdruck verboten.]

In Nr. 23 des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherskunst“ wurde von Herrn O. W. obige Frage erörtert; es seien hier nun einige kurze Bemerkungen gestattet, die dazu dienen sollen, einen Irrtum richtig zu stellen, der Herrn O. W. mit untergelaufen zu sein scheint, der aber doch vielleicht, wenn man auf ihn nicht aufmerksam macht, zu verhängnisvollen Nachteilen für die Leser dieser Zeitschrift führen könnte. Herr O. W. sagt zwar vollkommen zutreffend, dass Forderungen von Kaufleuten, von Fabrikanten, von Handwerkern und dergl. für Lieferungen von Waren, für Ausführungen von Arbeiten u. s. w. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erst in vier Jahren verjähren, wenn der Schuldner diese Lieferungen und Arbeiten für seinen eigenen Gewerbebetrieb verwendet hat. Es entspricht diese Annahme durchaus der Vorschrift des § 196, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches, Herr O. W. verlässt aber den Boden des zutreffenden Gesetzes mit der Bemerkung, dass nach früherem Rechte solche Forderungen durch Zeitablauf erst nach 30 Jahren erloschen seien. Jedenfalls ist dieser Satz in einer solchen allgemeinen Fassung nicht zutreffend, er gilt vor allen Dingen nicht für das grosse Gebiet, das von dem ehemaligen Preussischen Allgemeinen Landrechte beherrscht wurde, also fast für ganz Preussen, für einzelne Teile von Bayern und dergl. mehr. Aber dieser Fehlgriff mag weniger nachteilig zu wirken im stande sein, als ein anderer, der eben gerade Anlass zu der gegenwärtigen Bemerkung gibt.

Herr O. W. sagt nämlich unter Ziffer 3, dass mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1904 die in der Zeit vom 1. Juli 1875 bis Ende 1890 entstandenen Forderungen der hier bereits gedachten Art verjähren. Wer dies liest, muss zu der Annahme kommen, dass er einen Anspruch, den er aus Lieferungen von Waren, aus der Besorgung von Reparaturen oder aus der sonstigen Leistung von Arbeiten und dergl. gegen einen Dritten erworben hat, der diese Waren und Leistungen für seinen Geschäftsbetrieb verwenden will, auch noch nach dem 31. Dezember 1905 einklagen kann, sofern dieser Anspruch nur erst in der Zeit zwischen 1890 bis 1900 entstanden ist. Herr O. W. scheint also beispielsweise zu glauben, dass ein Uhrmacher, der im Jahre 1899 einem Kaufmann eine Uhr auf Kredit geliefert hat, die dieser in seinem Geschäfte aufstellte, oder etwa eine Uhr für eine Fabrik und dergl. mehr, auch noch im Jahre 1905 den Kaufpreis einklagen kann. Das ist aber vollkommen irrig, denn einer solchen Klage würde der Schuldner mit unzweifelhaftem Erfolge den Einwand der Verjährung entgegenhalten. Herr O. W. hat offenbar übersehen, was in Art. 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche steht. Dort heisst es in Abs. 2:

„Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet.“

Die Verjährungsfrist für solche Forderungen aus einem zweiseitigen Geschäft (wie wir es der Kürze wegen nennen wollen), die vor dem 1. Januar 1900 entstanden sind, beträgt also auf keinen Fall mehr wie vier Jahre, sie ist mithin schon längst abgelaufen, nämlich mit dem 31. Dezember 1903 zugleich. Es gibt gegenwärtig eine unverjährte Forderung dieser Art, die noch aus einer früheren Zeit als dem Jahre 1901

überba
von allen s
hierzu
aber auf w
dass na
dieser P
nung und U
Herr O
nicht b
einmal bi
Kürze
vorgeschl
er währe
Schuldner mal
angewend
Forderung mi
Rechtsanwalt
ungelos, die Ve
zu sie noch so
hört hinweg.
Führung herbe
sittlichen A
Buch in § 2
komet sodann
eines Z
die Klage od
ligt wird, ist o
Lauf von n
wünsche
stehen a
komet die bere
die Anmelde
die Geltendm
Prozesse;
die Streitverl
gange der A
die Vornahme
Zwangsvollst
zugewiesen
vollstreckung
Eine ausserger
Verjährung nu
genügt — wi
kühner mahnt,
Bekannt in irg
behen, dass e
ung leistet, od
stande befinde
schliesslich a
Nebst bitte
in Uhrmache
erweist, zu
barkeit zu erh
will begreiflich
Nütz einer K
nicht mit ih
zu verlieren m
zu tun, e
treten, ihm
Zahlung
von ihm erwi
eben die F
mündlich
die Verjährun
trotz emp
weis zu sic